Richtlinie Jungunternehmer/-innen-Förderpaket der Stadt Wien und der Wirtschaftskammer Wien

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel 1

2 Zielgruppe 1

2.1 Definition Gründer/-innen 1

2.2 Definition Jungunternehmer/-innen 1

2.3 Verflochtene Unternehmen 1

3 Inhalt der Förderung 2

3.1 Geförderte Unternehmensberatung 2

3.1.1 Beratungen vor der Gründung 2

3.1.2. Beratungen nach der Gründung 2

3.2 Beratungsmodule 2

4 Art und Ausmaß der Förderung 3

5 Beratungsablauf 3

5.1 Anmeldung 3

5.2 Durchführung und Abschluss 3

5.3 Auszahlung der Förderung 3

5.4 Qualitätsüberprüfung 4

6 Abrechnung zwischen den Kooperationspartnern 4

6.1 Für Leistungen aus Punkt 3. 4

7 Europarechtliche Grundlage 4

8 Rechtsgrundlage / Anspruch 4

9 Geltungszeitraum 4

Richtlinie Jungunternehmer/-innen-Förderpaket

der Stadt Wien und der Wirtschaftskammer Wien

1 Präambel

Das Jungunternehmer/-innen-Förderpaket (im folgenden kurz JU-Paket genannt) ist eine gemeinsame Unterstützungsaktion der Stadt Wien und der Wirtschaftskammer Wien.

Das gemeinsame Ziel ist die Schaffung und Erhaltung von wirtschaftlich gesunden und jungen Unternehmen in Wien. Besonders in der Gründungsphase ist eine Unterstützung durch erfahrene Unternehmensberater/-innen von Bedeutung, um nachhaltig den Wettbewerbsbedingungen des Marktes stand halten zu können. Langfristig ergeben sich zusätzlich volkswirtschaftlich positive Effekte wie die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Wien und die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

2 Zielgruppe

Das JU-Paket richtet sich an Gründer/-innen (gemäß 2.1), Jungunternehmer/-innen (gemäß 2.2) sowie an Personen, die Unternehmen in Wien übernehmen, sofern die Definition von Punkt 2.1 oder 2.2 zutrifft.

2.1 Definition Gründer/-innen

Das sind natürliche Personen, die die Gründung eines Unternehmens in Wien beabsichtigen und während der letzten sieben Jahre vor der beabsichtigten Gründung keiner wirtschaftlich selbständigen Tätigkeit[1] nachgegangen sind.
Für Personen, die beabsichtigen eine Personengesellschaft bzw. eine juristische Person zu gründen, gelten die betreffenden Bestimmungen hinsichtlich Beteiligungen aus Punkt 2.2 analog.

2.2 Definition Jungunternehmer/-innen

Das sind natürliche Personen, die unabhängig vom Lebensalter erstmals eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben oder die während der letzten sieben Jahre vor der neuerlichen Aufnahme keiner wirtschaftlich selbstständigen Tätigkeit[1] nachgegangen sind und deren Gründung zum Zeitpunkt der Beratungsanmeldung nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Personengesellschaften sowie juristische Personen gelten als Jungunternehmer, wenn auf den/die handelsrechtliche/-n Geschäftsführer/-in die obige Definition zutrifft und diese Person mit mindestens 25% direkt an der Personengesellschaft bzw. juristischen Person beteiligt ist.

2.3 Verflochtene Unternehmen

Verflochtene Unternehmen sind grundsätzlich als ein Unternehmen zu betrachten.

[1] dies betrifft sämtliche, nicht nur gewerbliche selbständige Tätigkeiten, somit auch Tätigkeiten als Rechtsanwalt, Arzt etc.

3 Inhalt der Förderung

3.1 Geförderte Unternehmensberatung

Die geförderte Beratung wird für die Zeit unmittelbar vor der Gründung sowie bis zu 3 Jahren nach der Gründung angeboten und durch externe von der Wirtschaftskammer Wien vermittelte Unternehmensberater/-innen durchgeführt. Die Honorare sind individuell zwischen dem Beratungsunternehmen und dem Kunden zu vereinbaren. Es gibt hierbei eine Untergrenze von EUR 90,- pro Stunde und eine Obergrenze von EUR 200,- pro Stunde.

3.1.1 Beratungen vor der Gründung

Für zukünftige, in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Tätige mit ernsthafter Gründungsabsicht fördern die Kooperationspartner auch Beratungsleistungen vor der Gründung in Wien. Für die Inanspruchnahme einer Beratung wird allgemeines Basiswissen zur Gründung eines Unternehmens (Gewerberecht, Rechtsformen, Sozialversicherung, Amtswege etc.) vorausgesetzt. Dieses Gründungsbasiswissen erhalten Gründer/-innen und Jungunternehmer/-innen in kostenlosen **Gründer-Workshops** und **Einzelberatungen** im **Gründerservice der Wirtschaftskammer Wien** und ist daher nicht Bestandteil dieser Förderung. Vor der Gründung können Beratungsstunden im Ausmaß von max. 24 Stunden gefördert werden (inkl. Erstgespräch). Folgende Themen werden im Rahmen einer Unternehmensberatung abgedeckt:

- Geschäftsidee Überprüfung: Überprüfung und Einschätzung der Erfolgsaussichten der Geschäftsidee und Tipps für den Unternehmensstart.
- Strategie und Unternehmensplanung: Erstellung eines strategischen Unternehmenskonzeptes zur langfristigen Planung des Vorhabens.

Gefördert wird ausschließlich Beratung mit oben angeführtem Inhalt. Vor der Gründung kann die geförderte Beratung nur bei Vorliegen einer entsprechenden **Besuchsbestätigung des Gründerservice** vor Beginn der wirtschaftlichen Selbständigkeit einmal in Anspruch genommen werden.

3.1.2. Beratungen nach der Gründung

Nach der Gründung können in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Tätige mit jährlich bis zu 34 Beratungsstunden (inkl. Erstgespräch) gefördert werden. Geförderte Stunden, die vor der Gründung in Anspruch genommen worden sind, werden dem max. Stundenkontingent des ersten Jahres zugerechnet und reduzieren dieses entsprechend. Das Beratungsthema wird je nach Anforderung des Kunden definiert.

3.2 Beratungsmodule

Im Rahmen der Module Erstgespräch, Einzelthemenberatung und Konzepts- und Strategieberatung werden bis zu 34 Stunden pro Jahr gefördert.

4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderleistung von beiden Kooperationspartnern besteht in Form von Zuschüssen auf die Nettoberatungskosten. Diese Zuschüsse betragen für das Modul Einzelthemenberatung und das Modul Konzepts- und Strategieberatung EUR 66,- pro Stunde. Die Zuschüsse werden von beiden Vertragspartnern zu gleichen Anteilen getragen.

Ein Erstgespräch wird mit EUR 90,- pro Stunde (max. 4 Stunden) gefördert. Bei speziellen Beratungsangeboten (z.B. Fixpreisangaben, weitere Kooperationspartner) kann sich die Höhe des Zuschusses verändern. Bei diesen speziellen Beratungsaktionen und auch beim Erstgespräch ist der Zuschuss der Stadt Wien mit EUR 33,- pro Stunde gedeckelt.

Bei allen Zuschüssen bleibt es der Wirtschaftskammer Wien unbenommen, ihren Anteil (ggf. teilw.) durch Drittmittel zu finanzieren.

5 Beratungsablauf

5.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Mail oder über ein Online-Anmeldeformular an die Wirtschaftskammer Wien. Dies muss vor Beginn der zu fördernden Beratung erfolgen.

5.2 Durchführung und Abschluss

Nach Eingang der Anmeldung überprüft die Wirtschaftskammer Wien die Fördervoraussetzungen. Den Beratungsanmeldungen werden anschließend je nach Beratungsthema und Branche geeignete Beratungsunternehmen aus dem Wirtschaftskammer Wien Beraterpool zugewiesen. Der Wunsch nach einem bestimmten Beratungsunternehmen kann nur vom Kunden herangetragen werden und wird soweit berücksichtigt, als nicht wichtige Gründe dagegensprechen.
Sowohl der/die Jungunternehmer/-in als auch der/die Berater/-in erhalten per E-Mail (gegebenenfalls per Post) eine schriftliche Verständigung (Förderzusage bzw. Beraterinformation), in der die jeweiligen Kontaktdaten sowie das Ausmaß der Förderung bestätigt werden.

Die Beratungen werden gemäß den geltenden Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer Wien direkt zwischen Jungunternehmer/-in und Berater/-in durchgeführt.
Nach dem Abschluss der Beratung übersendet der/die Kunde/-in die ordnungsgemäße Projektdokumentation sowie eine auf das Unternehmen ausgestellte Honorarnote inklusive Zahlungsnachweis an die Wirtschaftskammer Wien.

5.3 Auszahlung der Förderung

Nach Abschluss der Beratung bezahlt der Kunde die Beratungsleistung direkt an das Beratungsunternehmen. Erst dann kann eine Auszahlung der Förderung bei der Wirtschaftskammer Wien beantragt werden.
Die Wirtschaftskammer Wien überprüft die zugesandte Projektdokumentation sowie die Honorarnote und den Zahlungsnachweis. Anschließend überweist die Wirtschaftskammer Wien den gesamten auszuzahlenden Zuschuss zu den Nettoberatungskosten direkt an den/die Kunden/-in.

5.4 Qualitätsüberprüfung

Jede Beratung unterliegt einer Erfolgskontrolle durch den Kunden und durch die Wirtschaftskammer Wien. Die Referenten der Wirtschaftskammer Wien überprüfen nach Abschluss jeder Beratung, inwieweit die Formvorschriften, Spezifika und Qualitätsstandards der Wirtschaftskammer Wien beachtet und welche Ergebnisse aus Sicht des Kunden erzielt wurden. Der/die Kunde/-in bekommt gemeinsam mit der Förderzusage einen **Feedbackbogen** zugesandt, welcher ausgefüllt und unterfertigt mit dem Auszahlungsantrag an die Wirtschaftskammer Wien zu übermitteln ist. Die Ergebnisse der Qualitätskontrolle fließen in die laufende Beurteilung des einzelnen Beratungsunternehmens ein und stellen einen Ausgangspunkt für weitere Beauftragungen dar.

6 Abrechnung zwischen den Kooperationspartnern

6.1 Für Leistungen aus Punkt 3.

Die Wirtschaftskammer Wien reicht die jeweils per 30.06. und 30.11. abgerechneten Beratungsaufträge bei der MA 5 ein. Dem Ersuchen um Überweisung des Förderanteils der Stadt Wien liegt eine vollständige Auflistung der abgerechneten Beratungsaufträge bei. Die Auszahlung der MA 5 erfolgt nach Anerkennung direkt auf ein Konto der Wirtschaftskammer Wien.

Den Organen des Magistrats der Stadt Wien bzw. den von diesen Stellen beauftragten Gutachtern steht das Recht zur Einschau in die in der Wirtschaftskammer Wien aufliegende Projektdokumentation unter Wahrung der Anonymität der beratenen Unternehmen nach Terminvereinbarung zu. Die Dokumentation der Beratungsaufträge wird drei Jahre lang nach Abschlussdatum der Abrechnung archiviert.

7 Europarechtliche Grundlage

Die hier gegenständlichen Förderungen unterliegen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, in der geltenden Fassung.

8 Rechtsgrundlage / Anspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt durch die Wirtschaftskammer Wien nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis dieser Richtlinie. Auf Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

9 Geltungszeitraum

Diese Richtlinie gilt ab 1.1.2024 bis auf Widerruf.